

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i auf Grund des § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG, Flothdamm 15 in 48268 Greven mit Datum vom 11.12.2024 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf dem Grundstück in 48268 Greven, Gemarkung Greven, Flur 23, Flurstück 26 (WEA 7) und Flur 12, Flurstück 242 (WEA 8) wie folgt:

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
2. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt
3. Der öffentliche Belang der luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 11.07.2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0193 Nr. 208-24 erteilt.

Der Vorbescheid ergeht auf der Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.“

Der Vorbescheid beinhaltet insbesondere Nebenbestimmungen und Hinweise im Hinblick auf die luftfahrtrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den Vorbescheid vom 11.12.2024 Az.: 67/3-566.0007/24/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Eine Abschrift des Vorbescheids und seiner Begründung können von Dritten nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1455 oder 02551/69-1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 07.05.2025
Az.: 566.0007/24/1.6.2

Im Auftrag
Gez.
Marcel Schwarte